

Verordnung der Gemeinde Sontheim über das Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung)

Die Gemeinde Sontheim erlässt aufgrund Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraß- und Verordnungs-gesetzes -LStVG- (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 301) folgende Verordnung:

§ 1 Leinenpflicht

- 1) Kampfhunde (§ 2 Abs. 1) und große Hunde (§ 2 Abs. 2) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet ständig an der Leine zu führen. Dies gilt auch für das Sportgelände an der Frechenrieder Straße im Ortsteil Sontheim sowie für den Hartplatz an der Stephansrieder Straße im Orts-teil Attenhausen.
- 2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.
- 3) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind:
 - a) Blindenführhunde,
 - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
 - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
 - d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
 - e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.
- 4) In folgenden Bereichen des Gemeindegebiets ist das Mitführen von Kampfhunden und großen Hunden gänzlich untersagt:
 - Kinderspielplatz Am Wasserhaus (Fl. Nr. 494/43, Gmkg. Sontheim)
 - Kinderspielplatz Libelle mit Bolzplatz (Fl. Nrn 501, 501/1 und 500/47, jeweils Gmkg. Sontheim)
 - Kinderspielplatz beim Mehrzweckhaus (Fl. Nr. 126/3, Gmkg. Attenhausen)
 - Badeinsel innerhalb des Kiesabbaugebietes Attenhausen (Teilflächen der Fl. Nrn. 337, 338, 342 und 345, jeweils Gmkg. Attenhausen)
 - Parkanlage Flurdenkmal (Fl. Nr. 107, Gmkg. Attenhausen)

§ 2 Begriffsbestimmungen

- 1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBl S. 268), geändert durch Verordnung vom 4. September 2002 (GVBl S. 513, ber. S. 583).
- 2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

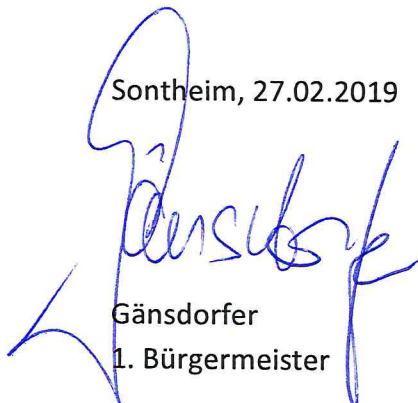
Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt oder
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 einen Kampfhund oder großen Hund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt.

§ 4 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- 1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Sontheim über das freie Umherlaufen von Kampfhunden und großen Hunden vom 10.05.1999 außer Kraft.
- 2) Sie gilt 20 Jahre.

Sontheim, 27.02.2019


Günsdörfer
1. Bürgermeister

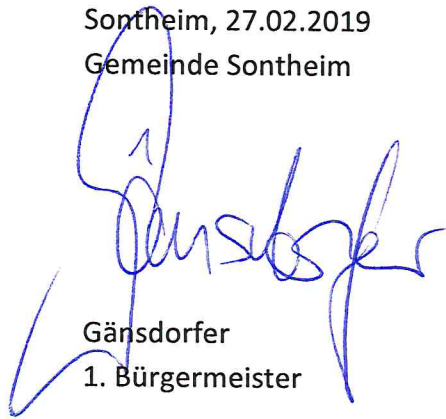


Bekanntmachungsvermerk

Die Verordnung wurde am 27.02.2019 im Rathaus Sontheim zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 27.02.2019 angeheftet und am 09.04.2019 wieder entfernt.

Sontheim, 27.02.2019

Gemeinde Sontheim

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Gänsdorfer', written over the printed name and title.

Gänsdorfer
1. Bürgermeister